

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Königlicher Handelsverband für Blumenzwiebeln und Baumschulerzeugnisse(Anthos)

- 1.1. Diese Bedingungen gelten nur für Verträge, bei denen eine der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Mitglied von Anthos ist, zu dem zugleich im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen andere Gesellschaften als zugehörig gelten, die direkt oder indirekt mit einem Unternehmen verbunden sind, das Mitglied von Anthos (zum Beispiel Schwester-, Tochter- oder Muttergesellschaften des Mitglieds) ist.
- 1.2. Wenn ein Vertrag auf diese Bedingungen verweist und an diesem Vertrag nur Nichtmitglieder beteiligt sind, gelten die unten genannten Bedingungen nicht.
- 1.3. Wenn ein Vertrag auf diese Bedingungen verweist und zugleich keine der beiden Parteien Mitglied von Anthos ist, liegt gleichermaßen ein Verstoß gegen das Gesetz und gegen das Urheberrecht vor.
2. Die Waren werden ab Lager des Verkäufers geliefert und reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
3. Erfüllungsort ist der Wohnort des Verkäufers. Auch wenn über das Guthaben verfügt wird, bleibt obige Bestimmung in Kraft.
4. Wenn der Käufer schriftlich nicht anders bestimmt, wird die Transport- oder Seeversicherung auf seine Kosten besorgt.
5. Kisten und Verpackung werden berechnet, nicht zurückgenommen und mit den Fracht- und Assuranzspesen nachgenommen.
6. Die Lieferungen sind zahlbar 60 Tage nach Rechnungsdatum.
7. Bei Zahlung des vollen Betrages innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum wird höchstens 2% Skonto gewährt. Nach Fälligkeitsdatum werden 12% Zinsen nebst Inkassospesen hinzugerechnet. Im Falle eines gerichtlichen Vorgehens, eines Vergleiches oder des Konkurses, werden sämtliche, früher vereinbarte, etwaige Nachlässe sowie etwaige Ersatzlieferungsverpflichtungen hinfällig.
8. Sollten bei der Pflanze/Blumenzwiebeln latente Infektionen auftreten, gilt dies als ein nicht zurechenbares Versäumnis seitens des Verkäufers, soweit der Käufer nachweist, dass es sich dabei a) um ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Verkäufers handelt, der diese latenten Infektionen verursacht hat oder b) dass der Verkäufer über diese latenten Infektionen vor dem Kauf Bescheid wusste, den Käufer darüber jedoch nicht informiert hat.
9. Reklamationen bezüglich Qualität der Waren, die nicht sofort nach Empfang schriftlich gemacht werden, bleiben unberücksichtigt. Schlecht geratene oder ausverkaufte Sorten werden bestens ersetzt. Falls Schaden festgestellt wird, könnte höchstensfalls der Rechnungsbetrag der betreffenden Sorten vergütet werden.
10. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für das mehr oder weniger befriedigende Blühen.

11. Der Verkäufer ist berechtigt, ein bereits abgeschlossenes Geschäft wieder rückgängig zu machen:
 1. Wenn zur Zeit der Lieferung der Käufer alle seine Rechnungen, die er irgendjemanden oder Mitgliedern von Anthos schuldet, noch nicht bezahlt hat,
 2. wenn die Auskunft nach Beurteilung des Verkäufers ungünstig lautet
 3. wenn infolge ausserhalb der Person des Käufers liegender Umstände eine tatsächliche Befriedigung des Verkäufers nicht zu erwarten ist.
 4. wenn sich der Kreditrahmen des Käufers dergestalt ändert, daß dies bei der vom Verkäufer abgeschlossenen Kreditversicherung eine Unterdeckung des Wertes der (noch) zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen nach sich zieht.
12. Bei Abschluss des Kaufvertrages ist vorausgesetzt, dass die Ernte in den verkauften Produkten normal ist. Fällt die Ernte durch Frost oder andere Ursachen ganz oder teilweise aus, dann hat der Verkäufer das Recht, nach eigener Wahl entweder das Abschlussquantum nach seinem Ermessen zu verringern oder vom Verträge zurückzutreten.
13. Wenn der Käufer die Annahme einer Sendung verweigert, hat der Verkäufer das Recht diese Sendung anderswo zu verkaufen und ist der Käufer verantwortlich für die Preisdifferenz nebst allen anderen entstehenden Kosten.
14. Macht der Käufer das Geschäft rückgängig, so hat er dem Verkäufer den entgangenen Handelsnutzen, mindestens jedoch 30% des Rechnungswertes der rückgängig gemachten Bestellung zu ersetzen.
15. Mündliche Abmachungen sind ungültig, es sei denn, dass eine schriftliche Bestätigung innerhalb 8 Tagen erfolgt ist.
16. Die Käufer erklären sich durch ihre Bestellungen mit obigen Bedingungen einverstanden.
17. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller dem Lieferer aus Geschäftsverbindungen zu dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Besteller ist zum Pflanzen bzw. einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit hierdurch das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs. 1 das Eigentum an den Pflanzen bzw. Blumen die aus der gelieferten Ware wachsen werden.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Pflanzen und Blumen jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt dem Lieferer vorab alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab.
18. Wenn aus dem vom Verkäufer angewandten Katalog oder aus der von Parteien geschlossenen Vereinbarung hervorgeht, dass eine Rasse Sortenschutz genießt - der mit dem Vermerk ® hinter dem Namen der betreffenden Rasse bezeichnet wird - so ist der Käufer allen mit diesem Sortenschutz im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen unterworfen. Verstoss gegen diese Bestimmung führt dazu, dass der Käufer haftet für alle daraus für den Verkäufer und Dritte entstandene Schaden.

19 februari 1992

april 1992

Bijgewerkt mei 2002

Bijgewerkt juni 2006 (nw artikel 1)

Bijgewerkt feb 2017 toegevoegd artikel 8